



CH-3003 Bern

SECO/TCJD

POST CH AG

Weisung

An: - die kantonalen Arbeitsämter
- die Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: Bern, 2. Oktober 2023

Nr.: TC 2023/03 (ersetzt die Weisung TC 2021/19: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich)

Weisung TC 2023/03: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) per 31. Dezember 2020 fiel die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der Schweiz und des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (FZA; SR 0.142.112.681) ab dem 1. Januar 2021 dahin. Die im Rahmen des FZA erworbenen Rechte sind jedoch durch das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (SR 0.142.113.672) geschützt.

Ab dem 1. Januar 2021 wurde in den Beziehungen zum Vereinigten Königreich vorübergehend wieder das Abkommen von 1968 über die soziale Sicherheit (SR 0.831.109.367.1) angewendet. Dieses bietet jedoch nur eine minimale Koordinierung und umfasst nicht die Koordinierung der Arbeitslosigkeit. Um die Koordinierung der Sozialversicherungen der beiden Staaten auch in Zukunft sicherzustellen, haben die beiden Staaten ein neues bilaterales Sozialversicherungsabkommen (SR 0.831.109.367.2) ausgehandelt. Dieses neue Abkommen wird seit dem 1. November 2021 bereits vorläufig angewendet. Mit der Genehmigung des Abkommens durch die Parlamente der beiden Staaten ist es am 1. Oktober 2023 schliesslich in Kraft getreten. Das Abkommen orientiert sich im Wesentlichen an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Oliver Schärli
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
<https://www.seco.admin.ch>



Verhältnis zu anderen Abkommen (Art. 7)

Seit dem 1. November 2021 ersetzt das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich mit einigen Ausnahmen (vgl. Art. 77) das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von 1968. Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist davon nicht betroffen und bleibt parallel zum neuen Abkommen anwendbar (vgl. Art. 7 Abs. 1).

Geltungsbereich

Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2–4)

Das Abkommen findet Anwendung auf Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten und auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten sowie, was die abgeleiteten Rechte betrifft, auch auf deren Familienangehörige und Hinterlassene unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Flüchtlinge und Staatenlose, die sich im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten aufhalten, sind ebenfalls erfasst. Das Vereinigte Königreich wendet das Abkommen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pflegeleistungen, unilateral auch auf Staatsangehörige von Drittstaaten an. Die Schweiz hingegen wendet lediglich die Bestimmungen zur Festlegung der massgeblichen Rechtsvorschriften auf Drittstaatsangehörige an.

Im Hinblick auf die Situation des Vereinigten Königreichs als ehemaliger EU-Mitgliedstaat und auf die weiterhin bestehenden Verbindungen einerseits zur Schweiz und andererseits zur EU, ist es wichtig, die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ebenfalls zu erfassen. Dies rechtfertigt sich umso mehr aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU auch die schweizerischen Staatsangehörigen miteinbezieht. Weil das Vereinigte Königreich seinerseits alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einschliesst, wird die Anwendung des Abkommens in den Artikeln 3 und 4 genau abgegrenzt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das Abkommen nur auf Personen Anwendung findet, die den Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten unterliegen oder unterlagen, und die sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich befinden oder befanden. Personen in einer Situation, in der sich alle Elemente ausschliesslich innerhalb eines Staates abgespielt haben, fallen nicht unter das Abkommen. Ein britischer Staatsbürger, der in der Schweiz geboren wurde und sich nie im Vereinigten Königreich aufgehalten hat, wäre allerdings ebenfalls abgedeckt, da seine Staatsangehörigkeit ein grenzüberschreitendes Element darstellt.

Räumlicher Geltungsbereich (Art. 5)

Wie das FZA wird das Abkommen auch auf Gibraltar angewendet, jedoch nicht auf die britischen Überseegebiete und auf die Kronbesitzungen (Isle of Man und Kanalinseln; vgl. Art. 77).

Sachlicher Geltungsbereich (Art. 6)

Das Abkommen findet Anwendung auf Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft, bei Invalidität und Alter, auf Leistungen an Hinterbliebene, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, auf Sterbegeld sowie auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Artikel 6 ist dem bestehenden Koordinationsrecht zwischen der Schweiz und der EU nachempfunden, weicht aber in mehreren Punkten davon ab. Mit Blick auf die Arbeitslosenversicherung übernimmt das neue Abkommen nur die Bestimmungen über die Zusammenrechnung von Zeiten (Art. 56) und die Berechnung der Leistungen (Art. 57) aus den europäischen Reglementen (Verordnungen [EG] Nr. 883/2004 [SR 0.831.109.268.1] und [EG] Nr. 987/2009 [SR 0.831.109.268.11]), nicht aber die Bestimmungen zum Leistungsexport und zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Überdies sind die Familienleistungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Zusammenrechnung von Beitragszeiten (Art. 56)

Die in einem Staat zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten werden gegebenenfalls vom anderen Staat berücksichtigt, insbesondere dann, wenn der Leistungsanspruch von der Zurücklegung solcher Zeiten abhängt. Der Grundsatz der Zusammenrechnung gilt in gleicher Weise wie in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Es bleibt Sache des jeweiligen Staates, die Voraussetzungen für den Erwerb von Ansprüchen generell festzulegen.

Beispiel 1:

Ein britischer Staatsangehöriger, der seit März 2021 in der Schweiz lebt und arbeitet, verliert seinen Arbeitsplatz und wird am 1. November 2021 arbeitslos. Zuvor war er einige Jahre im Vereinigten Königreich tätig. Er kann vom Grundsatz der Zusammenrechnung profitieren, um seine Beitragszeit in der Schweiz zu ergänzen und somit Anspruch auf die Entschädigung zu erlangen. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Zusammenrechnung wird die Schweiz die gesamte Beitragszeit im Vereinigten Königreich innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit berücksichtigen, wobei die Beitragszeiten sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der Schweiz als geleistet gelten.

Beispiel 2:

Eine französische Staatsangehörige, die seit Januar 2021 in der Schweiz lebt und arbeitet, verliert ihren Arbeitsplatz und wird am 1. November 2021 arbeitslos. Zuvor war sie einige Jahre im Vereinigten Königreich tätig. Sie kann vom Grundsatz der Zusammenrechnung profitieren, um ihre Beitragszeit in der Schweiz zu ergänzen. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Zusammenrechnung wird die Schweiz die gesamte Beitragszeit im Vereinigten Königreich innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit berücksichtigen.

Beispiel 3:

Eine britische Staatsangehörige arbeitete bis zum 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich. Anschliessend arbeitete sie vom 1. Januar bis zum 31. März 2021 in Deutschland und vom 1. April bis zum 31. Oktober 2021 in der Schweiz. Sie beantragt ab dem 1. November 2021 Arbeitslosenentschädigung. Gemäss dem neuen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich können ihre Beitragszeiten in der Schweiz und im Vereinigten Königreich zusammengerechnet werden. Der räumliche Geltungsbereich des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist nämlich auf die Schweiz und das Vereinigte Königreich beschränkt. Es deckt weder das Gebiet der EU noch die in der EU zurückgelegten Versicherungszeiten ab.

Beispiel 4:

Ein isländischer Staatsangehöriger, der seit Januar 2021 in der Schweiz lebt und arbeitet, verliert seinen Arbeitsplatz und wird am 1. Dezember 2021 arbeitslos. Zuvor war er einige Jahre im Vereinigten Königreich tätig. Er kann nicht vom Grundsatz der Zusammenrechnung profitieren, um seine Beitragszeit in der Schweiz zu ergänzen, da Staatsangehörige anderer EFTA-Staaten als der Schweiz nicht unter das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich fallen. Er kann auch keine erworbenen Rechte geltend machen, da es bereits vor dem 1. Januar 2021 kein Rahmenabkommen zwischen dem FZA und dem EFTA-Übereinkommen gab.

Leistungsexport

Vom neuen Abkommen nicht erfasst ist der Leistungsexport. Es ist Staatsangehörigen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs demnach nicht mehr möglich, Leistungsansprüche auf Arbeitslosenentschädigung zum Zweck der Stellensuche in den anderen Staat zu exportieren. Vorbehalten sind die erworbenen Rechte, die im Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich geregelt sind (vgl. «Weisung TC 2020/17: Brexit – Weitere Anwendung der Verordnung [EG] Nr. 883/04 auf Personen, die sich am 31. Dezember 2020 in einer grenzüberschreitenden Situation befinden»).

Beispiel 1:

Eine britische Staatsangehörige, die seit Juli 2019 in der Schweiz gelebt und gearbeitet hat, meldet sich am 1. November 2021 arbeitslos und möchte ihre Arbeitslosenleistungen ab dem 1. Januar 2022 in das Vereinigte Königreich exportieren. Das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sieht keinen Export von Arbeitslosenleistungen vor. Sie hat jedoch nach dem Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf den Export der Arbeitslosenleistungen, da sie sich vor dem 1. Januar

2021 in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich befand. Das neue Sozialversicherungsabkommen lässt die bereits erworbenen Ansprüche unberührt.

Beispiel 2:

Ein EU-Bürger lebt und arbeitet seit dem 1. Januar 2021 in der Schweiz. Er verliert seinen Arbeitsplatz und meldet sich am 1. Oktober 2021 arbeitslos. Er möchte seine Arbeitslosenleistungen in das Vereinigte Königreich exportieren, um dort ab dem 1. November 2021 eine Beschäftigung zu suchen. Für ihn gilt ausschliesslich das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, in dem der Export von Arbeitslosenleistungen nicht vorgesehen ist. Er profitiert auch nicht von den erworbenen Rechten im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, da er sich am 31. Dezember 2020 in der Schweiz nicht in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich befand. Er kann daher seine Leistungen nicht in das Vereinigte Königreich exportieren.

Beispiel 3:

Ein britischer Staatsangehöriger, der seit Oktober 2019 in Deutschland lebt und arbeitet, möchte seine Arbeitslosenleistungen exportieren, um ab dem 1. Dezember 2021 in der Schweiz eine Beschäftigung zu suchen. Dazu ist er aufgrund des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und des Beschlusses Nr. 1/2020 des Gemischten Ausschusses FZA (AS 2021 12), welche ihm seine erworbenen Rechte garantieren, berechtigt, da er sich am 31. Dezember 2020 in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich befand.

Beispiel 4:

Eine norwegische Staatsangehörige, die seit Juni 2019 in der Schweiz lebt und arbeitet, möchte ihre Arbeitslosenleistungen exportieren, um ab dem 1. Dezember 2021 im Vereinigten Königreich eine Beschäftigung zu suchen. Ihr Antrag wird abgelehnt, da das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich auf Staatsangehörige anderer EFTA-Staaten als der Schweiz keine Anwendung findet. Sie kann auch keine erworbenen Rechte geltend machen, da es bereits vor dem 1. Januar 2021 kein Rahmenabkommen zwischen dem FZA und dem EFTA-Übereinkommen gab.

Familienzulagen

Familienleistungen sind vom Anwendungsbereich des neuen Abkommens ausgeschlossen. Daher ist der Zuschlag nach Artikel 22 Absatz 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), der der gesetzlichen Familienzulage (Kinder- und Ausbildungszulage) entspricht, nur auszubezahlen, wenn das Kind in der Schweiz wohnhaft ist. Die erworbenen Rechte, die durch das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt sind, bleiben vorbehalten.

Beispiel 1:

Eine britische Staatsangehörige lebt und arbeitet seit Januar 2021 in der Schweiz, während ihr Kind bei seinem Vater im Vereinigten Königreich geblieben ist. Sie wird am 1. Januar 2022 arbeitslos und beantragt Kindergeld bei ihrer Schweizer Arbeitslosenkasse. Sie hat keinen Anspruch auf die in Artikel 22 Absatz 1 AVIG vorgesehene Zulage, da das neue Sozialversicherungsabkommen keine Koordinierung der Familienzulagen vorsieht. Da sich die versicherte Person am 31. Dezember 2020 nicht in einer grenzüberschreitenden Situation befand, kann sie auch keine erworbenen Rechte geltend machen.

Beispiel 2:

Ein britischer Staatsangehöriger arbeitet seit Mai 2019 in der Schweiz, während seine Kinder bei deren Mutter im Vereinigten Königreich leben. Er wird ab dem 1. Dezember 2021 arbeitslos und beantragt Familienzulage. Da er sich am 31. Dezember 2020 in einer grenzüberschreitenden Situation befand, prüft die Arbeitslosenkasse seinen Antrag aufgrund der erworbenen Rechte gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in gleicher Weise wie bei EU-Bürgern (vgl. Kreisschreiben ALE 883, F32 ff.).

Datenaustausch zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben sich auf einen elektronischen Informationsaustausch geeinigt. Es ist vorgesehen, dass die beiden Staaten wie bisher das bestehende System für den elektronischen Datenaustausch (*Electronic Exchange of Social Security Information*, EESSI) verwenden. Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung nutzen für den Austausch mit dem Vereinigten Königreich demnach weiterhin die europäische Plattform EESSI, auch wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr der EU angehört.

Weiterführende Hinweise

- Link zur Webseite des BSV bezüglich des neuen Abkommens: [Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU \(Brexit\) \(admin.ch\)](#)

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar;
- wird im TCNet und auf [arbeit.swiss](#) publiziert.